

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/78
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder UMWA

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 524 - 33383/2018
Meine Nachricht vom: /

Janine Geisler
Janine.Geisler@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7323
Telefax: +49-431-988-6-157277

13.07.2018

**Unterrichtung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur
Änderung der Anlage 2 zu § 4 des Landesnaturschutzgesetzes;
Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE – 2323-401 Unterelbe bis
Wedel um das Teilgebiet „Teile der Breitenburger Niederung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

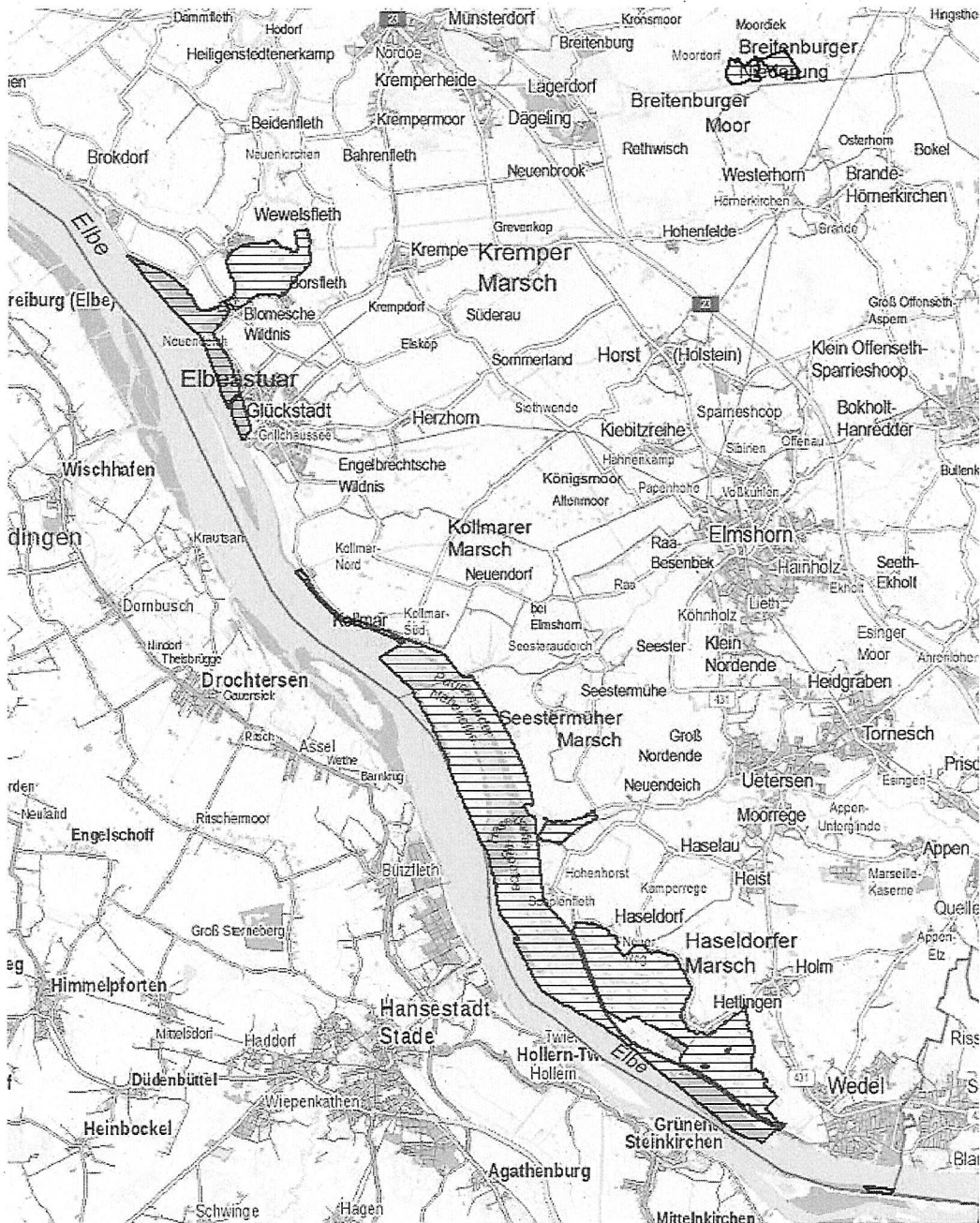
gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz und Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe übersende ich den anliegenden Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Anlage 2 zu § 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verordnung dient der Ausweisung eines neuen Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes DE – 2323-401 Unterelbe bis Wedel. Das Kabinett hat dem Verordnungsentwurf am 03.07.2018 zugestimmt.

Seitens des Landes Schleswig-Holsteins besteht gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine Verpflichtung zur Meldung von Flächen zum Kohärenzausgleich für Eingriffe in das Europäische Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch (DE 2424-401). Diese begründet sich aus dem zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Staatsvertrag vom 24.12.1998 und dem Planfeststellungsbeschluss zur Airbus-Erweiterung (Hamburg Finkenwerder) vom 08.05.2000.

In Absprache mit der Freien und Hansestadt Hamburg soll die Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch die Nachmeldung von Flächenteilen der Breitenburger Niederung, Kreis Steinburg geschlossen werden. Die ausgewählte Kohärenzfläche soll als Teilgebiet dem bestehenden Europäischen Vogelschutzgebietes DE - 2323-401 Unterelbe bis

Wedel zugeordnet werden, so dass ein neu abgegrenztes Gesamtgebiet in einer Größe von 7.556 ha mit der Bezeichnung DE - 2323-402 Unterelbe bis Wedel entsteht. Die Abgrenzung des Gesamtgebietes zeigt Karte 1. Das bisherige Europäische Vogelschutzgebiet DE – 2323-401 entfällt.




Karte 1: Abgrenzung des neuen Vogelschutzgebietes DE 2424-402 Unterelbe bis Wedel (schwarz schraffiert)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat im Frühjahr 2018 gem. § 32 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das Beteiligungsverfahren zur fachlichen Auswahl des Gebietes „Teile der Breitenburger-Niederung“ durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig Holstein (Ausgabe Nr. 6 vom 05.02.2018 S. 86) durchgeführt. Das neu abgegrenzte Gesamtgebiet soll nunmehr gem. § 22 Absatz 3 Nummer 2 LNatSchG in der Anlage 2 (zu § 4) LNatSchG ausgewiesen werden.

Da diese Anlage gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG Bestandteil dieses Gesetzes ist, hat die rechtliche Umsetzung der veränderten Gebietsausweisung im Wege der Änderung des LNatSchG zu erfolgen (s. Anlage).

Es ist beabsichtigt, das Rechtsetzungsverfahren mit der Anhörung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen in allernächster Zeit einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Geisler

Anlage: Verordnungsentwurf (6fach)

Landesverordnung zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
Vom....2018

Aufgrund des § 22 Absatz 3 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Liste Europäischer Vogelschutzgebiete

Anlage 2 zu § 4 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Gebiets-Nummer“ wird die Angabe „2323-401“ unter der laufenden Nummer 39 durch die Angabe „2323-402“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung